



STADT ILLNAU-EFFRETIKON

Agasul · Bietenholz · Bisikon · Effretikon · First · Horben · Illnau
Kemleten · Luckhausen · Mesikon · Ober-Kempttal · Ottikon

Revision der

Gemeindeordnung

(vom 28. September 1997)

Fassung: Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 4. Oktober 2007

Erster Titel

Allgemeine Bestimmungen

Neue Regelung

Bemerkungen

Bestand der Gemeinde	§ 1. Die Stadt Illnau-Effretikon bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich.	unverändert	
	Sie besorgt die öffentlichen Angelegenheiten, die sie selbst zu ordnen befugt ist oder die ihr vom Staat übertragen sind, einschliesslich des Schulwesens. Ausgenommen sind die kirchlichen Angelegenheiten.	unverändert	
		Sie sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.	
Organisationsform	§ 2. Für die Gemeinde gilt die Organisation mit Grosseem Gemeinderat, nachstehend Gemeinderat genannt, im Sinne des Gemeindegesetzes.	Für die Gemeinde gilt die Organisation mit einem Parlament, nachstehend Grosser Gemeinderat genannt.	<i>Um begriffliche Verwirrungen zu vermeiden soll in der ganzen Gemeindeordnung statt vom Gemeinderat richtigerweise vom Grossen Gemeinderat geschrieben werden.</i>

Zweiter Titel

Die Stimmberechtigten

Wahlen und Abstimmungen	§ 3. Die Stimmberechtigten der Stadt üben ihr Stimm- und Wahlrecht in einem einzigen Wahlkreis durch die Urne aus. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes.	Die Stimmberechtigten der Stadt üben ihr Stimm- und Wahlrecht in einem einzigen Wahlkreis durch die Urne aus. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	<i>Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003, LS 161</i>
-------------------------	--	---	---

	<p>§ 4. Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne:</p> <p>a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderats;</p> <p>b) die Mitglieder und den Präsidenten oder die Präsidentin des Stadtrats;</p> <p>c) die Mitglieder der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Schulpflege mit Ausnahme der Präsidenten oder Präsidentinnen;</p> <p>d) drei Mitglieder der Baubehörde;</p> <p>e) den Friedensrichter oder die Friedensrichterin;</p>	<p>unverändert</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) die Mitglieder und das Präsidium des Stadtrates;</p> <p>c) die Mitglieder der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Schulpflege mit Ausnahme des Präsidiums;</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p>	
--	--	--	--

	f) den Betriebsbeamten oder die Betriebsbeamtin, die gleichzeitig die Aufgaben des Stadtammanntes besorgen	f) fällt weg	<i>Wahl Stadtammann/ Betriebsbeamter neu durch Stadtrat (wie übrige Abteilungsleitungen der Stadtverwaltung) (vgl. § 31 Abs. 2)</i>
--	--	--------------	---

Wahl- und Abstimmungsunterlagen	§ 5. Für die Erneuerungswahlen der Behörden, mit Ausnahme des Gemeinderats, und der Beamtinnen oder Beamten, soweit diese von den Stimmberechtigten zu wählen sind, gelten die Bestimmungen des Wahlgesetzes über gedruckte Wahlvorschläge. Für Ersatzwahlen in diese Behörden sind die gesetzlichen Bestimmungen über Stille Wahlen anwendbar.	Die Wahlen werden wie folgt durchgeführt: a) Stadtrat Die Wahlen des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Der Stadtrat legt den Wahlunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.	<i>Wahlen durch Stimmberechtigte mit Vorverfahren gemäss §§ 48 ff. GPR</i> - <i>Stille Wahl für übrige Behörden ermöglichen</i> - <i>Für Stadtrat keine Stille Wahl, aber Zettel mit gedruckten Wahlvorschlägen bzw. leerer Zettel mit Beiblatt der Vorgeschlagenen</i>
		b) Baubehörde, Fürsorgebehörde, Vormundschaftsbehörde und Schulpflege Für die Wahlen der Mitglieder dieser Behörden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Der Stadtrat legt den Wahlunterlagen ein Beiblatt bei, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.	

<p>Obligatorisches Referendum</p>	<p>§ 6. Der Abstimmung durch die Urne sind unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung; 2. Grenzänderungen, sofern Wohnbauten betroffen sind; 3. Beschlüsse des Gemeinderats, die neue einmalige Ausgaben von über Fr. 3 000 000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 200 000 oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen. 	<p>Der Abstimmung durch die Urne sind unterstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.unverändert 2.unverändert 3.Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, die neue einmalige Ausgaben von über Fr. 3 000 000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 200 000 oder entsprechende Ausfälle an Einnahmen verursachen; 4.Initiativen nach Massgabe des kantonalen Rechts. 	<p><i>vgl. § 96 GG (vgl. § 12)</i></p>
-----------------------------------	--	---	--

<p>Fakultatives Referendum</p>	<p>§ 7. Die Stimmberechtigten entscheiden ferner an der Urne über Beschlüsse des Gemeinderats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Gemeinderats dies in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn innert zwanzig Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindes- 	<p>Die Stimmberechtigten entscheiden ferner an der Urne über Beschlüsse des Grossen Gemeinderats:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.wenn die Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderats dies in der gleichen Sitzung beschliesst; 2.unverändert 	
--------------------------------	---	--	--

	tens 500 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Durchführung der Gemeindeabstimmung stellen; 3. wenn innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderats ein solches Begehren stellt.		
		3.wenn innert der gleichen Frist mindestens ein Drittel der Mitglieder des Grossen Gemeinderats ein solches Begehren stellt.	

Ausschluss des Referendums	§ 8. Folgende Geschäfte des Gemeinderats können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen; 2. der jährliche Voranschlag und die Festsetzung des Steuerfusses; 3. die Abnahme der Rechnungen und des Geschäftsberichts; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung sowie Beschlüsse über deren Anwendung; 6. Genehmigung des Organisationsreglements;	Folgende Geschäfte des Grossen Gemeinderates können der Gemeindeabstimmung nicht unterstellt werden: 1.unverändert 2.unverändert 3.unverändert 4.fällt weg 5.unverändert 6.unverändert	<i>Fehler korrigieren: Gebundene Ausgaben werden nicht vom (Grossen) Gemeinderat bewilligt.</i>
----------------------------	---	--	---

¹ aufgehoben per 31. Dezember 2005

	<p>7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrats und von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen abgelehnt wird, vorbehaltlich des Rechts des Stadtrats, seine vom Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Gemeinderats zur Abstimmung zu bringen;</p> <p>8. ¹ ---</p> <p>9. Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt worden sind, wenn der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis damit erklärt.</p>	<p>7. Beschlüsse, durch die das Eintreten auf Vorlagen des Stadtrats und von Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen abgelehnt wird, vorbehaltlich des Rechts des Stadtrats, seine vom Grossen Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des Grossen Gemeinderats zur Abstimmung zu bringen;</p> <p>8. Beschlüsse über die Gültigkeit und über die vorläufige Unterstützung von Initiativen.</p> <p>9. unverändert</p> <p>10. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert von mehr als Fr. 2 000 000 im Einzelfall.</p>	<p>8. <i>Diese Beschlüsse erscheinen nicht im Katalog von § 93 GG. Ein Referendum gegen derartige Beschlüsse ist jedoch nicht sinnvoll.</i></p> <p>10. <i>Abschaffung des fakultativen Referendums für Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens.</i></p>
--	--	--	--

<p>Eventual- und Alternativ-Abstimmungen</p>	<p>§ 9. Der Gemeinderat kann bei Urnenabstimmungen neben der Abstimmung über das Ganze den Stimmberechtigten auch Fragen über einzelne Punkte unterbreiten oder zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat kann bei Urnenabstimmungen neben der Abstimmung über das Ganze den Stimmberechtigten auch Fragen über einzelne Punkte unterbreiten oder zwei verschiedene behördliche Vorschläge zur gleichen</p>	
--	---	---	--

	Sache einander gegenüberstellen.	chen Sache einander gegenüberstellen.	
--	----------------------------------	---------------------------------------	--

Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen	<p>§ 10. Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen fest.</p> <p>Die Anträge über Sachgeschäfte sind den Stimmberechtigten spätestens am 19. Tag vor der Abstimmung mit einer Weisung zuzustellen.</p>	<p>Der Stadtrat setzt die Wahl- und Abstimmungstage unter Berücksichtigung der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen fest.</p> <p>Die Wahl- und Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zugestellt.</p>	Vgl. § 62 Abs. 1 GPR
--	--	---	----------------------

Wahlbüro	§ 11. Das Wahlbüro führt unter dem Vorsitz des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin die Wahlen und Abstimmungen durch. Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt das Sekretariat.	unverändert	
----------	--	-------------	--

Initiativrecht	<p>§ 12. Die Stimmberechtigten können über Gegenstände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats eine Initiative einreichen.</p> <p>Auf Antrag des Gemeinderats können Initiati-</p>	<p>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>Die Stimmberechtigten können über Gegen-</p>	<p>Anpassen an das neue Gesetz über die politischen Rechte neu formulieren ohne materielle Änderung (vgl. §§ 6 und 8 Ziff. 8) vgl. § 96 GG</p> <p>§ 127 GPR abschliessend</p>
----------------	---	---	---

	<p>ven vom Bezirksrat als unzulässig erklärt werden, wenn sie sich als Wiederholung eines innert Jahresfrist von der Gemeinde behandelten Geschäftes darstellen und keine erheblichen Tatsachen vorliegen, die eine nochmalige Behandlung rechtfertigen.</p> <p>Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit von Initiativen. Für die Ungültigerklärung einer Initiative bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.</p>	<p>stände, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen, eine Initiative einreichen.</p> <p>Volksinitiativen sind dem Stadtrat, Einzelinitiativen dem Büro des Grossen Gemeinderates einzureichen.</p> <p>Für die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung und für die Trennung einer Initiative in mehrere Begehren ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Grossen Gemeinderates erforderlich.</p>	<p>§§ 128 Abs. 3 GPR und 139 GPR</p> <p><i>Diese Bestimmung ist fakultativ (§ 129 Abs. 2 GPR)</i></p>
--	--	--	---

<p>Verfahren bei Initiativen</p>	<p>§ 13. Betrifft die Initiative einen Gegenstand des obligatorischen Referendums und wird sie von wenigstens 500 Stimmberechtigten oder mindestens 12 Mitgliedern des Gemeinderats unterstützt, so ist sie mit einem allfälligen Gegenvorschlag des Gemeinderats der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Eine Initiative, deren Gegenstand dem fakultativen Referendum unterliegt, ist vom Gemeinderat, vorbehaltlich des fakultativen Referendums, abschliessend zu behandeln.</p> <p>Der Initiant, die Initiantin oder ein Mitglied des Initiativkomitees hat bei der materiellen Beratung durch den Gemeinderat das Recht</p>	<p>Als Volksinitiative gilt eine Initiative, wenn das Begehren von wenigstens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird.</p> <p>Für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Grossen Gemeinderates erforderlich.</p> <p>fällt weg</p> <p>fällt weg</p>	<p><i>Anpassen an das neue Gesetz über die politischen Rechte</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>neu formulieren ohne materielle Änderung</i> <p><i>Jede Volksinitiative, unabhängig ob der Gegenstand dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt, kommt zur Volksabstimmung (§ 135 GPR)</i></p> <p><i>Bezüglich Einzelinitiative gilt § 139 Abs. 4 GPR</i></p> <p>vgl. § 12 Abs. 4</p> <p><i>vgl. § 130 GPR</i></p> <p><i>vgl. Art. 84 Ziff. 5 GeschO GR</i></p>
----------------------------------	--	--	---

	<p>der persönlichen Begründung sowie der Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats sich damit einverstanden erklärt.</p> <p>Im Übrigen sind für die Einreichung und Behandlung von Initiativen die Bestimmungen des kantonalen Initiativgesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	fällt weg	<i>vgl. § 12 Abs. 1</i>
--	---	-----------	-------------------------

Dritter Titel

		Gemeindeorgane	
Allgemeine Bestimmung		§ 13bis	
		<p>Die Behörden beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftszweige durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Sie legen die Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Behörde kann in einem Reglement die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungsbefugnisse an Angestellte der Verwaltung mit</p>	<i>Mit dem Einschub dieses § können die §§ 36 Abs. 2, (37) und 40 gestrichen werden. Zudem ist damit auch für den GGR die Subdelegation ermöglicht.</i>

		eigener Verantwortung übertragen. Gegen deren Anordnung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung Einsprache bei der Gesamtbehörde erhoben werden.	
--	--	--	--

Gemeinderat

Grosser Gemeinderat

Zusammensetzung und Wahl	§ 14. Der Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren nach den Vorschriften des Wahlgesetzes über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrats.	Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.	<i>Anpassen an das neue Gesetz über die politischen Rechte</i> - <i>neu formulieren ohne materielle Änderung</i> <i>vgl. §§ 42 und 88 GPR</i> <i>vgl. auch § 101 Abs. 2 GG</i>
Bürgerliche Abteilung	§ 15. Die in der Stadt Illnau-Effretikon verbürgerten Mitglieder des Gemeinderats bilden die Bürgerliche Abteilung. Beträgt deren Zahl weniger als neun, so wählen die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger die zur Ergänzung notwendigen Mitglieder durch die Urne.	aufgehoben	

Unvereinbarkeit	§ 16. Die Mitglieder des Stadtrats und die von diesem sowie von der Schulpflege und der Fürsorgebehörde gewählten Angestellten dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.	Die Unvereinbarkeit von Ämtern richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Die Anstellung in der Stadtverwaltung Illnau-Effretikon in der Besoldungsklasse 14 und höher sowie die Funktion der Schulleitung ist	<i>Anpassen an das neue Gesetz über die politischen Rechte</i> - <i>neu formulieren</i> - <i>Unvereinbarkeitsregelung GGR-Mitglied/ Kaderpersonal festlegen</i>
-----------------	--	--	---

		mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat unvereinbar.	<i>vgl. § 29 Abs. 3 GPR</i>
Konstituierung und Geschäftsordnung	<p>§ 17. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst. Er wählt sein Präsidium, ein Büro, eine Rechnungsprüfungskommission, eine Geschäftsprüfungskommission und weitere Kommissionen.</p> <p>Er gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat konstituiert sich selbst. Er wählt sein Präsidium, ein Büro, eine Rechnungsprüfungskommission, eine Geschäftsprüfungskommission und weitere Kommissionen.</p> <p>unverändert</p>	
Parlamentarische Instrumente	<p>§ 18. Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, mit einer Motion die Anhandnahme eines in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallenden Gegenstandes zu verlangen oder durch ein Postulat Anregungen zuhanden des Stadtrats und der übrigen Behörden zu machen.</p> <p>Jedes Ratsmitglied kann in der Form der Interpellation oder der Kleinen Anfrage vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadtverwaltung von allgemeinem Interesse verlangen.</p> <p>Die Geschäftsordnung bestimmt das Nähere.</p>	<p>Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats haben das Recht, mit einer Motion die Anhandnahme eines in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallenden Gegenstandes zu verlangen oder durch ein Postulat Anregungen zuhanden des Stadtrats und der übrigen Behörden zu machen.</p> <p>Jedes Ratsmitglied kann in der Form der Interpellation oder der Anfrage vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadtverwaltung von allgemeinem Interesse verlangen.</p> <p>unverändert.</p>	

Einberufung	<p>§ 19. Der Gemeinderat versammelt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Einladung des Präsidiums; 2. auf eigenen Beschluss; 3. auf schriftliches Begehren von mindestens zwölf Mitgliedern; 4. auf Verlangen des Stadtrats. 	<p>Der Grosse Gemeinderat versammelt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.unverändert; 2.unverändert; 3.unverändert; 4.unverändert. 	
-------------	--	--	--

Beschlussfähig-keit	<p>§ 20. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>	fällt weg.	Vgl. Art. 19 GeschO GR
---------------------	--	------------	------------------------

Öffentlichkeit	<p>§ 21. Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.</p> <p>Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht liegen vierzehn Tage vor der Beratung durch den Gemeinderat in der Stadtkanzlei auf und werden an Interessenten abgegeben.</p> <p>Die Verhandlungen und das Protokoll des Gemeinderats sind öffentlich, und die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. Aus wichtigen Gründen kann durch Be-</p>	<p>unverändert</p> <p>Voranschlag, Jahresrechnung und Geschäftsbericht liegen vierzehn Tage vor der Beratung durch den Grossen Grossen in der Stadtkanzlei auf und werden an Interessenten abgegeben.</p> <p>Die Verhandlungen und das Protokoll des Grossen Gemeinderats sind öffentlich, und die Beschlüsse werden öffentlich bekannt gemacht. Aus wichtigen Gründen kann durch Beschluss</p>	
----------------	---	---	--

	schluss des Gemeinderats die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.	des Grossen Gemeinderats die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.	
--	--	--	--

Antragsrecht von Stadtrat, Schulpflege und Fürsorgebehörde	<p>§ 22. Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderats teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Fürsorgebehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden.</p> <p>Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte vertreten zu lassen. Der Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und, im Einverständnis des Stadtrats, auch Angestellte der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen.</p>	<p>Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Grossen Gemeinderats teilzunehmen und dazu Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Schulpflege und der Fürsorgebehörde zu, wenn Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich behandelt werden.</p> <p>Der Grosse Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und, im Einverständnis des Stadtrats, auch Angestellte der Stadtverwaltung zu den Beratungen beiziehen.</p>	<p><i>Der erste Satz wurde gestrichen, da er nicht notwendig und seine Bedeutung unklar ist.</i></p>
--	---	---	--

Wahlen	<p>§ 23. Der Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Büro und seine Kommissionen; 2. die Mitglieder des Wahlbüros; 	<p>Der Grosse Gemeinderat wählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert; 2. fällt weg; 	<p><i>Mitglieder Wahlbüro durch Stadtrat wählen; § 31 Abs. 3</i></p>
--------	--	---	--

	<p>3. zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Steuerkommission;</p> <p>4. die kantonalen Geschworenen, wobei die gewählten eidgenössischen Geschworenen mit Wohnsitz in der Stadt auf die Zahl der zu wählenden anrechenbar sind.</p>	<p>3. fällt weg;</p> <p>4. unverändert.</p>	<p><i>Die Steuerkommissionen wurden mit dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) aufgehoben.</i></p>
--	---	---	--

Rechtsetzung und Planung	<p>§ 24. Dem Gemeinderat stehen Erlass und Änderung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zu, soweit diese nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden fallen, insbesondere:</p> <p>1. Verordnung über die Entschädigung der Behörden;</p> <p>2. Besoldungsverordnung;</p> <p>3. Verordnungen über die Ver- und Entsorgungsanlagen;</p> <p>4. Abfallverordnung;</p> <p>5. Submissionsverordnung;</p> <p>6. Verordnung über die kommunalen Beihilfen zur AHV/IV;</p>	<p>Dem Grossen Gemeinderat stehen Erlass und Änderung von Verordnungen von allgemeiner Bedeutung zu, soweit diese nicht ausdrücklich in die Befugnis anderer Behörden fallen, insbesondere:</p> <p>1.unverändert;</p> <p>2.unverändert;</p> <p>3.unverändert;</p> <p>4.fällt weg;</p> <p>5.fällt weg;</p> <p>6.unverändert;</p>	<p><i>In Ziff. 3 enthalten</i></p> <p><i>Kein Anordnungsspielraum</i></p>
--------------------------	--	---	---

	<p>7. Werkverordnung; 8. Bau- und Zonenordnung sowie Sonderbauvorschriften.</p> <p>Dem Gemeinderat steht die Festsetzung folgender Planungen zu:</p> <p>1.kommunaler Richtplan; 2.Erschliessungsplan; 3.Gestaltungspläne, soweit dafür nicht die Zustimmung des Stadtrats genügt.</p>	<p>7.fällt weg; 8.unverändert; 9.Polizeiverordnung.</p> <p>Dem Grossen Gemeinderat steht die Festsetzung folgender Planungen zu:</p> <p>1. unverändert; 2. unverändert; 3. unverändert.</p>	<p><i>In Ziff. 3 enthalten</i></p> <p><i>Wird von § 74 Abs. 4 GG gefordert</i></p>
--	---	---	--

Allgemeine Verwaltung	<p>§ 25. Der Gemeinderat übt die durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Befugnisse aus, soweit sie diese Gemeindeordnung nicht der Urnenabstimmung unterstellt oder einer andern Gemeindebehörde überträgt, insbesondere:</p> <p>1. Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung; 2. Genehmigung des vom Stadtrat erlasse-</p>	<p>Der Grosse Gemeinderat übt die durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Befugnisse aus, soweit sie diese Gemeindeordnung nicht der Urnenabstimmung unterstellt oder einer andern Gemeindebehörde überträgt, insbesondere:</p> <p>1.unverändert; 2.unverändert;</p>	
-----------------------	--	--	--

	<p>nen Organisationsreglements;</p> <p>3. Abnahme des Geschäftsberichts des Stadtrats;</p> <p>4. Genehmigung der Reglemente und Tarife für die Abgabe von Energie und Wasser;</p> <p>5. Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen;</p> <p>6. Vorberatung aller Geschäfte der Urnenabstimmung und Antragstellung dazu;</p> <p>7. Schaffung von Teil- und Vollämtern für Behördemitglieder;</p> <p>8. Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen der Volksschule;</p> <p>9. Bezeichnung von amtlichen Publikationsorganen;</p> <p>10. Behandlung von Geschäften, die ihm von andern Behörden freiwillig zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p>	<p>3.unverändert;</p> <p>4. fällt weg;</p> <p>5.unverändert;</p> <p>6.unverändert;</p> <p>7.unverändert;</p> <p>8.fällt weg;</p> <p>9.fällt weg;</p> <p>10.fällt weg.</p>	<p><i>Vgl. § 24 Ziff. 3</i></p> <p><i>Dafür sind allein die Bildungsdirektion und die Schulpflege zuständig.</i></p> <p><i>Neu in der Kompetenz des Stadtrates; § 30 Ziff. 8</i></p>
--	---	---	--

Finanzhaushalt	<p>§ 26. Der Gemeinderat trifft die leitenden Entscheidungen für den Gemeindehaushalt, nämlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des jährlichen Voranschlags und des Steuerfusses sowie die Bewilligung von Nachtragskrediten unter Vorbehalt von Spezialbeschlüssen gemäss Ziffern 3 und 4; 2. Abnahme der Jahresrechnung und von Abrechnungen über Bauten, für die der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten besondere Kredite bewilligt hatten; 3. neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 200 000 bis Fr. 3 000 000; 4. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Gewährung jährlich wiederkehrender Defizitgarantien von mehr als Fr. 40 000 bis Fr. 200 000; 5. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie Gewährung von Darlehen zu solchen Zwecken im Betrage von mehr als Fr. 100 000; 6. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken sowie die Bestellung und 	<p>Der Grosse Gemeinderat trifft die leitenden Entscheidungen für den Gemeindehaushalt, nämlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.unverändert; 2.Abnahme der Jahresrechnung und von Abrechnungen über Bauten, für die der Grosse Gemeinderat oder die Stimmberechtigten besondere Kredite bewilligt hatten; 3.unverändert; 4.neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Gewährung jährlich wiederkehrender Defizitgarantien von mehr als Fr. 60 000 bis Fr. 200 000; 5.finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie Gewährung von Darlehen zu solchen Zwecken im Betrage von mehr als Fr. 200 000; 6.unverändert 	<p><i>Kompetenz des Stadtrates anpassen</i></p> <p><i>Kompetenz des Stadtrates anpassen</i></p>
----------------	---	---	---

	Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert von mehr als Fr. 2 000 000 im Einzelfall; 7. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 100 000 im Einzelfall.	7.Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 200 000 im Einzelfall	<i>Kompetenz des Stadtrates anpassen</i>
--	---	--	--

	§ 27. ¹ ---	unverändert (aufgehoben)	
--	------------------------	--------------------------	--

Vierter Titel

Stadtrat

Mitglieder	§ 28. Der Stadtrat besteht mit dem Präsidenten oder der Präsidentin aus neun Mitgliedern.	Der Stadtrat besteht mit dem Präsidium aus neun Mitgliedern.	
------------	---	--	--

¹ aufgehoben per 31. Dezember 2005

	§ 29. ¹ ---	unverändert (aufgehoben)	
--	------------------------	--------------------------	--

Aufgaben	§ 30. Der Stadtrat besorgt die Gemeindeaufgaben, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht oder die Gemeindeordnung einer andern Behörde übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:	unverändert	<i>Die Behördeninitiative kann von jedem Organ (§ 10 Abs. 1 GPR) ergriffen werden § 119 Abs. 2 GPR). Das Organ entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Eine Regelung in der GO ist nicht erforderlich.</i>
	1.Vollzug der durch Bund und Kanton den Gemeinden zugewiesenen Aufgaben;	1.unverändert;	
	2.Besorgung der Gemeindeangelegenheiten, vor allem der ökonomischen Verwaltung;	2.unverändert;	
	3.Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Gemeinderats;	3.Vorberatung und Antragstellung zu allen Geschäften des Grossen Gemeinderates;	
	4.Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderats und der Gemeinde;	4.Vollzug der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und der Gemeinde;	
	5.Erstattung des jährlichen Geschäftsberichts;	5.unverändert;	
	6.Vertretung der Gemeinde gegenüber Dritten;	6.unverändert;	
	7.Information der Öffentlichkeit über die	7.unverändert;	

¹ aufgehoben per 31. Dezember 2005

	Behördenbeschlüsse von öffentlichem Interesse und die weiteren wesentlichen Gemeindeangelegenheiten.	8.Ergreifung des Gemeindereferendums; 9.Bezeichnung von amtlichen Publikationsorganen.	<i>vgl. Art. 33 Abs. 3 KV</i>
--	--	---	-------------------------------

Konstituierung und Wahlen	<p>§ 31. Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst und sorgt für die Stellvertretung.</p> <p>Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorsteherinnen und Vorsteher der Verwaltungsabteilungen; 2. die Mitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse; 3. die Vorsitzenden der Schulpflege, der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Baubehörde sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde. <p>Der Stadtrat bestellt in freier Wahl die Vor-</p>	<p>Der Stadtrat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst und sorgt für die Stellvertretung.</p> <p>Er wählt aus seiner Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.die Vorsteherinnen und Vorsteher der Ressorts; 2.die Mitglieder und Präsidien der Ausschüsse; 3.die Präsidien der Schulpflege, der Fürsorgebehörde, der Vormundschaftsbehörde und der Baubehörde sowie ein weiteres Mitglied der Baubehörde. <p>Der Stadtrat wählt in freier Wahl die Präsidien</p>	Zusätzlich
---------------------------	--	---	------------

	sitzenden und Mitglieder der übrigen Kommissionen, sowie das Personal der Stadtverwaltung und die nebenamtlichen Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.	und Mitglieder der übrigen Kommissionen, die Mitglieder des Wahlbüros, die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten und die nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Wahlbüro - Betriebsbeamtin bzw. Betriebsbeamter <p><i>Das Personal wird nicht mehr gewählt sondern angestellt § 33 Ziff. 2</i></p>
--	--	--	---

Rechtsetzung	<p>§ 32. Der Stadtrat erlässt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Organisationsreglement; 2. seine Geschäftsordnung; 3. Bestattungs- und Friedhofverordnung; 4. Polizeiverordnung; 5. Verordnung über das Alters- und Krankenheim samt Taxordnungen; 6. Verordnung über die Nummerierung von Wohnhäusern und das Anbringen von Strassentafeln; 7. Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen; 8. weitere Verordnungen und Reglemente über Einrichtungen der Gemeinde. 	<p>unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.unverändert; 2.unverändert; 3.unverändert; 4.fällt weg; 5.fällt weg; 6.fällt weg; 7.fällt weg; 8.unverändert; 	<p>Neu in der Kompetenz des Grossen Gemeinderates; § 24 Ziff. 9 Wird mit selbstständiger Anstalt überflüssig.</p> <p>Unter Ziffer 8 subsummiert.</p> <p>Unter Ziffer 8 subsummiert.</p>
--------------	--	---	--

Allgemeine Verwaltung	<p>§ 33. Dem Stadtrat stehen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Stellenplanes der gesamten Stadtverwaltung und des Betriebsamtes; 2. Anstellung des städtischen Personals und Festsetzung der Besoldungen, soweit nicht andere Behörden zuständig sind; 3. Zulassung weiterer Energieträger der allgemeinen Versorgung. 	<p>unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.unverändert; 2.Anstellung des städtischen Personals und Festsetzung der Besoldungen. Der Stadtrat kann diese Kompetenz delegieren; 3.unverändert. 	<p><i>Vgl. Bemerkung bei § 31</i></p>
-----------------------	--	--	---------------------------------------

Finanzverwaltung	<p>§ 34. Der Stadtrat beschliesst über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung der Gebührentarife; 2. Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Wert bis Fr. 2 000 000 im Einzelfall; 3. finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie Gewährung von Darlehen zu solchen Zwecken bis Fr. 100 000; 	<p>unverändert</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.unverändert; 2.unverändert; 3.finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen Dritter, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sowie Gewährung von Darlehen zu solchen Zwecken bis Fr. 200 000; 	<p><i>Kompetenz anpassen</i></p>
------------------	--	---	----------------------------------

	<p>4. Aufnahme von Darlehen und Eingehen langfristiger Verbindlichkeiten gegenüber Dritten;</p> <p>5. Erhebung gerichtlicher Klagen und Erledigung von Prozessen durch Abstand oder Vergleich mit dem Recht auf Stellvertretung;</p> <p>6. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200 000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 600 000 im Jahr;</p> <p>7. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis Fr. 40 000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 80 000 im Jahr;</p> <p>8. Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 100 000 im Einzelfall.</p>	<p>4.unverändert;</p> <p>5.unverändert;</p> <p>6.unverändert;</p> <p>7.neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und jährlich wiederkehrende Defizitgarantien bis Fr. 60 000 im Einzelfall, höchstens aber Fr. 120 000 im Jahr;</p> <p>8.Eventualverbindlichkeiten bis Fr. 200 000 im Einzelfall.</p>	<p><i>Kompetenz anpassen</i></p> <p><i>Kompetenz anpassen</i></p>
--	--	---	---

Bürgerliche Angelegenheiten	§ 35. ¹ Der Stadtrat ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und den Erlass allfälliger Bestimmungen im Einbürgerungswesen.	Unverändert.	
-----------------------------	---	--------------	--

¹ Neufassung per 31. Dezember 2005

Aufgabenzuordnung	<p>§ 36. Der Stadtrat bestimmt die Zuordnung seiner Aufgaben zu den Ressorts. Diese sind im Organisationsreglement bezeichnet.</p> <p>Er kann Aufgaben und Geschäftszweige einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Gegen deren Verfügungen und Beschlüsse kann Einsprache beim Stadtrat erhoben werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Er bestellt ständige und nicht ständige Kommissionen, die ihn bei der Vorbereitung seiner Beschlüsse und im Vollzug der Aufgaben unterstützen.</p>	<p>unverändert.</p> <p>fällt weg.</p> <p>unverändert.</p>	<p><i>neu vgl. § 13bis</i></p>
Organisations-Reglement	<p>§ 37. Der Stadtrat erlässt ein Organisationsreglement. Dieses regelt die Aufgabenzuordnungen und den Geschäftsverkehr zwischen dem Stadtrat und den übrigen Behörden.</p> <p>Das Organisationsreglement ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Unverändert.</p> <p>Das Organisationsreglement ist dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><i>vgl. § 13bis</i></p>

Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber	§ 38. Der Stadtschreiber ist zuständig für die administrative Leitung der Stadtverwaltung.	Die Stadtschreiberin bzw. der Stadtschreiber ist zuständig für die operative Leitung der Stadtverwaltung und ist deren Personalchef.	<i>Neue Formulierung: Der Stadtschreiber ist zuständig für die <u>operative</u> Leitung der Stadtverwaltung. Er leitet den Personaldienst.</i>
--------------------------------------	--	--	--

Fünfter Titel

Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Allgemeine Befugnisse	<p>§ 39. Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen besorgen die ihnen durch die Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben und die damit verbundenen Strafbefugnisse selbständig. Sie übernehmen neue Aufgaben, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.</p> <p>Sie geben sich, unter Berücksichtigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsreglements, eine Geschäftsordnung.</p>	unverändert	
-----------------------	--	-------------	--

Wohnsitz		§ 39bis. Als Mitglied der Schulpflege, der Bau-, Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde ist wählbar, wer Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon hat.	<i>Wohnsitzpflicht für Mitglieder selbständiger Behörden stipulieren. § 23 GPR</i>
----------	--	--	--

Delegation von Aufgaben	§ 40. Die Kommissionen können Aufgaben oder Geschäftszweige einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen. Gegen deren Entscheide kann Einsprache bei der Gesamtheit erhoben werden, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgesehen ist.	fällt weg	<i>vgl. § 13bis</i>
-------------------------	---	-----------	---------------------

Ausgabenbefugnis	<p>§ 41. Die Kommissionen beschliessen in eigener Kompetenz über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausgaben aufgrund des Voranschlags und von Spezialbeschlüssen für ihren Aufgabenbereich; 2. gebundene Ausgaben; 3. neue Ausgaben, soweit sie die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Beträge nicht übersteigen. <p>Übersteigt eine Ausgabe die Kompetenz einer Kommission, stellt sie dem Stadtrat dazu Antrag. Dasselbe gilt für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 100 000 übersteigen.</p>	<p>unverändert</p> <p>Übersteigt eine Ausgabe die Kompetenz einer Kommission, stellt sie dem Stadtrat dazu Antrag.</p>	<p><i>Absatz 2 letzter Satz (Arbeitsvergebung) weglassen, da ohne materielle Bedeutung.</i></p>
------------------	---	--	---

Fürsorgebehörde	<p>§ 42. Die Fürsorgebehörde zählt mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, die vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt werden, sieben Mitglieder.</p> <p>Sie besorgt die wirtschaftliche und persönliche Sozialhilfe und die freiwillige Fürsorge.</p>	<p>Die Fürsorgebehörde zählt mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, sieben Mitglieder.</p> <p>unverändert</p>	
Ausgabenbefugnis der Fürsorgebehörde	<p>§ 43. Die Fürsorgebehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <p>1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10 000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 20 000 pro Jahr;</p> <p>2. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 2000 pro Jahr;</p> <p>Sie verfügt ferner über die Erträge und das Kapital des Hilfsfonds.</p>	<p>Die Fürsorgebehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:</p> <p>1. unverändert;</p> <p>2. neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5 000 im Einzelfall, jedoch höchstens Fr. 10 000 pro Jahr;</p> <p>unverändert.</p>	<p><i>Kompetenz anpassen</i></p>
Vormundschaftsbehörde	<p>§ 44. Die Vormundschaftsbehörde besteht mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, die vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt werden, aus fünf Mitgliedern.</p>	<p>Die Vormundschaftsbehörde besteht mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus fünf Mitgliedern.</p>	<p><i>Vgl. Bemerkung § 42</i></p>

	Sie besorgt das Vormundschaftswesen sowie die Pflegekinderfürsorge und die Alimentenbevorschussung.	unverändert	
--	---	-------------	--

Baubehörde	<p>§ 45. Die Baubehörde besteht aus dem vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Präsidenten oder der Präsidentin, einem zweiten Mitglied des Stadtrats und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Sie ist örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und handhabt die Bau- und Zonenordnung. Sie stellt dem Stadtrat Antrag zu allen Fragen der Ortsplanung.</p>	<p>Die Baubehörde besteht aus dem vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Präsidium, einem zweiten Mitglied des Stadtrats und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Sie ist örtliche Baubehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes und handhabt die Bau- und Zonenordnung. (letzter Satz gestrichen)</p>	<p><i>Absatz 2, letzter Satz streichen. Kompetenz gemäss Praxis zur Stadtentwicklungskommission verschoben..</i></p>
------------	--	---	--

Sechster Titel

Schulpflege

Mitglieder	§ 46. Die Schulpflege besteht mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, die vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt werden, aus 19 Mitgliedern.	Die Schulpflege besteht mit dem Präsidium, das vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt wird, aus 11 Mitgliedern.	
------------	--	---	--

<p>Aufgaben</p>	<p>§ 47. Das Aufgabengebiet der Schulpflege umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindergärten; 2. das gesamte Volksschulwesen einschliesslich Aufsicht über Privatschulen; 3. hauswirtschaftliche Fortbildungsschule; 4. Bildungseinrichtungen für Schulentlassene; 5. Musikschule und die übrige Förderung der musischen Erziehung; 6. Fürsorge für körperlich und geistig behinderte, verwahrloste und bedürftige Kinder im Rahmen der Schulgesetzgebung; 7. Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst. 	<p>Das Aufgabengebiet der Schulpflege umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leitung und Beaufsichtigung der Schulen, inkl. Berufsvorbereitungsschule, städtische Musikschule, Hort und schulische Tagesbetreuungsangebote; 2. Vertretung der Schule gegen aussen; 3. Vollzug der kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatuts nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist; 4. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen; 5. Beschlussfassung über das Organisationsstatut; 6. Genehmigung des Schulprogramms; 7. Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen; 8. Aufsicht über die Schulleitungen und die 	<p><i>Neufassung gemäss neuen gesetzlichen Vorgaben.</i></p>
-----------------	---	---	--

		<p>Lehrpersonen sowie deren Beurteilung;</p> <p>9.Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen;</p> <p>10.Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung;</p> <p>11.Hauswirtschaftliche Fortbildung;</p> <p>12.Aufsicht über den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.</p>	
--	--	---	--

Befugnisse	<p>§ 48. Die Schulpflege besitzt die gleichen allgemeinen Befugnisse wie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Die Schulpflege wählt die Lehrkräfte der Volksschule und stellt das übrige nebenamtliche Personal der Schule an. Sie setzt die Besoldungen des von ihr angestellten Personals fest, soweit die Stadt dazu befugt ist.</p> <p>Sie beschliesst über:</p> <p>1. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100 000 im Einzelfall, jedoch nicht mehr als Fr. 200 000 im Jahr;</p>	<p>Unverändert.</p> <p>fällt weg.</p> <p>Sie beschliesst über:</p> <p>1.unverändert;</p>	<p><i>vgl. § 47 Ziff. 7</i></p>
------------	---	--	---------------------------------

	2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20 000, jedoch nicht mehr als Fr. 40 000 im Jahr.	2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30 000, jedoch nicht mehr als Fr. 60 000 im Jahr.	<i>Kompetenz anpassen</i>
--	--	--	---------------------------

Konvent und Vertretung der Lehrpersonen	<p>§ 49. Die Lehrkräfte der Primarschule, der Oberstufe und der gemeindeeigenen Sonderschulen bilden den Lehrerkonvent. Der Konvent erlässt ein Reglement über seine Aufgaben und seine Organisation, das der Genehmigung durch die Schulpflege unterliegt.</p> <p>Eine vom Konvent gewählte Vertretung von 13 Lehrkräften nimmt an den Verhandlungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil.</p>	<p>An den Verhandlungen der Schulpflege nehmen teil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine von den Schulleitungen gewählte Vertretung von 4 Personen; 2. 4 Vertretungen der Lehrpersonen; 3. die Konventspräsidentin bzw. der Konventspräsident. 	
---	---	--	--

Siebenter Titel

Öffentlich-rechtliche Anstalten

Alterszentrum Bruggwiesen	§ 49bis. Die Stadt führt das ‚Alterszentrum Bruggwiesen‘ in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	unverändert.	<i>Vgl. Gemeindeabstimmung betreffend Alterszentrum Bruggwiesen</i>
---------------------------	---	--------------	---

Aufgaben	Das Alterszentrum sorgt für eine bedürfnisgerechte Betagtenbetreuung. Dazu bietet es Pensionärs- und Pflegeplätze sowie weitere Dienstleistungen in den Bereichen Altersbetreuung und Altershilfe an. Diese Aufgaben erfüllt es im Rahmen von Leistungsvereinbarungen.	unverändert.	
Finanzierung	Die erbrachten Leistungen werden nach dem Verursacherprinzip, mit Beiträgen Dritter und mittels Steuern finanziert. Der Stadtrat kann der Anstalt Darlehen gewähren.	unverändert.	
Organisation	Der Grosse Gemeinderat regelt die Grundzüge der Organisation und übt die Oberaufsicht aus.	unverändert.	
Verwaltungsrat	Die obersten Organe des Alterszentrums Bruggwiesen sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle. Der Verwaltungsrat ist für die strategische Führung des Alterszentrums zuständig. Er erlässt die erforderlichen Reglemente und Verordnungen und ist interne Rekursinstanz. Im Rahmen der Abmachungen des Rahmenvertrags legt der Verwaltungsrat die Tarife fest, welche durch den Stadtrat zu genehmigen sind.	unverändert.	
Geschäftsleitung	Die Geschäftsleitung ist für die operative	unverändert.	

	Führung der Anstalt zuständig.		
Arbeitsverhältnisse	Die Arbeitsverhältnisse des Personals des Alterszentrums sind öffentlich-rechtlich und richten sich nach den Bestimmungen der Besoldungs-Verordnung für das Personal der Stadt Illnau-Effretikon. Das Alterszentrum kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergänzende Bestimmungen erlassen.	unverändert.	

Achter Titel

Einzelbeamtenungen

Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter	<p>§ 50. Der Gemeinderat bestimmt, ob die Inhaber des Friedensrichteramts und des Stadtmann- und Betreibungsamts sowie deren Kanzleipersonal von der Stadt gemäss Besoldungsverordnung entschädigt werden oder ob sie ihre Ämter mit eigener Rechnung führen.</p> <p>Änderungen werden nur auf Beginn einer Amtsdauer vorgenommen. Die Amtsinhaber sind anzuhören.</p>	<p>Das Anstellungsverhältnis der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt.</p> <p>fällt weg</p>	<p><i>Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte ist von der Stadt angestellt und wird gemäss Besoldungsverordnung entschädigt.</i></p> <p><i>Die Amtslokale werden durch den Stadtrat bestimmt</i></p>
--	--	--	--

	Die Amtslokale für das Friedensrichteramt sowie das Stadtammann- und Betreibungsamt werden vom Stadtrat bestimmt.	Das Amtslokal wird vom Stadtrat bestimmt.	
--	---	---	--

Friedensrichterin bzw. Friedensrichter		§ 50bis. Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter wird gemäss Verordnung über die Entschädigung der Behörden entschädigt.	
		Die Stadt stellt das Amtslokal auf ihre Kosten zur Verfügung.	

Neunter Titel

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung	<p>§ 51. Diese Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 1998/2002 der Gemeindebehörden in Kraft.</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt gilt die Gemeindeordnung vom 27. September 1981 als aufgehoben.</p>	<p>Die Gemeindeordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat durch Beschluss des Stadtrates in Kraft.</p> <p>Auf den gleichen Zeitpunkt gilt die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 als aufgehoben.</p>	<i>Inkraftsetzung der Änderungen nach Genehmigung durch den Regierungsrat durch den Stadtrat.</i>
----------------	---	--	---

	Die Anordnung der Erneuerungswahlen im Frühjahr 1998 erfolgt nach den neuen Bestimmungen.	fällt weg	
--	---	-----------	--

G:\ANTRAG\2007\071004\KE-Revision Gemeindeordnung-Text-rev.doc